



Transition Zürich
Langstrasse 200
8005 Zürich

www.transition-zuerich.ch
kontakt@transition-zuerich.ch

Statuten des Vereins Transition Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Transition Zürich (folgend TZ genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er erstrebt keinen Gewinn und hat keine wirtschaftlichen oder Selbsthilfeinteressen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Transition Zürich (TZ) ist eine Plattform für den Wandel¹ in der Stadt Zürich. TZ fördert die Vernetzung lokaler Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen mit Mensch, Kultur, Gesellschaft und Politik. TZ ist im Dienst für die Bevölkerung der Stadt Zürich, indem der Verein Möglichkeiten für einen nachhaltigen Lebensstil im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft sammelt und aufzeigt. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

II. Körperschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Vollmitglieder, Einzelmitglieder, Netzwerkpartner und Gönner, wobei nur die Vollmitglieder und Einzelmitglieder Stimmberechtigt sind)

Art. 4

Vollmitglied kann jedes Projekt oder Geschäft werden, welches die Ziele der Vereins unterstützt. Einzelmitglied und Gönner können sämtliche natürliche Personen werden, sobald sie das 18. Altersjahr vollendet haben sowie Minderjährige mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten und juristische Personen.

Art. 5

Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Vereinskonto zu überweisen. Nur Vollmitglieder und Einzelmitglieder besitzen das Stimmrecht in Versammlungen. Juristische Personen sind an der Generalversammlung mit einer Vertretung ihrer Wahl stimmberechtigt.

Art. 6

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Das Medium E-Mail erfüllt in diesem Fall die Anforderungen der Schriftlichkeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

¹ Mit *Wandel* ist der Weg hin zu verantwortungsvollen Umgangsformen im Bereich Konsum und Produktion, das Fördern der lokalen Wirtschaftskreisläufe und das Aufzeigen von konkreten Lösungen zur Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (angestrebt von der Stadt Zürich gem. Volksabstimmung 2008) gemeint.

Art. 7

Jedes Mitglied kann jederzeit per sofort mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium aus dem Verein austreten. Davon nicht berührt ist die Verpflichtung des Mitgliedes zur Bezahlung des Jahresbeitrages des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch ein 2/3-Mehr des Vorstandes bei einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Im Übrigen muss der Ausschluss nicht begründet werden.

Art. 9

Mitglieder haben grundsätzlich kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Über das Jahresbudget bestimmt die Generalversammlung, über die detaillierten Ausgaben des Vereins der Vorstand. Dabei wird auf Gemeinnützigkeit und die Verfolgung des Vereinszwecks geachtet.

III. Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11

Organe von Transition Zürich sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
- Genehmigung des Jahresprogramms des Vorstandes und Entscheid über die Durchführung von Vereinsanlässen.
- Wahlen von Vorstand und Revisionsstelle
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 14

Einladungen zu einer Generalversammlung sind unter Nennung der Traktanden mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung zu verschicken. Massgebend für die Einhaltung dieser Frist ist der Poststempel. Das Medium E-Mail erfüllt in diesem Fall die Anforderungen der Schriftlichkeit. Zusätzliche Anträge der WandelPioniere* an die Generalversammlung sind zumindest 2 Wochen vor der Generalversammlung an ein Vorstandsmitglied zu schicken, sollten diese noch an der bevorstehenden Generalversammlung behandelt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine ergänzte Traktandenliste versandt.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sobald dies von einem Vorstandsmitglied oder 20% der WandelPioniere* unter der Benennung der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen kommt keine Wahl zustande.
Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

V. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand von Transition Zürich besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einem Präsidium, einer*m Aktuar*in, sowie bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidiums und der*s Aktuars*in konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Vertretung des Vereins gegen Aussen

Festlegung der Finanzkompetenz des Präsidiums

Finanz- und Vermögensverwaltung, Erstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 18

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 19

Der Vorstand führt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

VI. Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung ernennt 1 bis 2 Revisor*innen, welche jeweils für 1 Jahr gewählt werden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 21

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder auf Nichtgenehmigung.

VII. Mittel

Art. 22

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Art. 24

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins benötigt nach einem Vorentscheid des Vorstandes die 2/3 Zustimmung der stimmberechtigten WandelPioniere* an einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz zu überweisen, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt. Diese Generalversammlung bestimmt die entsprechende Organisation auf Antrag des Vorstands. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Dieser Artikel kann nicht abgeändert werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09.10.2015 genehmigt und treten hiermit in Kraft. Änderungen so beschlossen am 03.07.2017 und am 18. August 2021.

Das Präsidium

Jasmin Helg



Der Protokollführer

Johannes Kübel

